

In der Begründung ihrer Klage macht die Klägerin geltend, dass das administrative und normative Verhalten der Beklagten während, bis zum und nach Abschluss des Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren von CD-R mit Ursprung in der Volksrepublik China, Hongkong und Malaysia in mehrfacher, hinreichend qualifizierter Weise vorrangige, im Antidumpingrecht geltende Normen, die der Klägerin Rechte verleihen sollen, verletze. Sie trägt ferner vor, dass diese hinreichend qualifizierten Rechtsverletzungen seitens der Kommission zu einem erheblichen Schaden der Klägerin geführt haben sollen. Schließlich wird geltend gemacht, dass zwischen den qualifizierten Rechtsverletzungen und dem bereits eingetretenen und noch zu erwartenden Schaden ein unmittelbarer ursächlicher Zusammenhang bestehe.

(¹) Beschluss der Kommission vom 3. November 2006 zur Einstellung des Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren beispielbarer Compact Discs (CD-R) mit Ursprung in der Volksrepublik China, Hongkong und Malaysia (ABl. L 305, S. 15).

Rechtsmittel, eingelegt am 16. Juli 2008 von Pavlos Longinidis gegen das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 24. April 2008 in der Rechtssache F-74/06, Pavlos Longinidis/Cedefop

(Rechtssache T-283/08 P)

(2008/C 272/54)

Verfahrenssprache: Griechisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführer: Pavlos Longinidis (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte P. Giatagantzidis und S. Stavropoulou)

Andere Verfahrensbeteiligte: Cedefop

Anträge

Der Rechtsmittelführer beantragt,

- das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union vom 24. April 2008 in der Rechtssache F-74/06, Pavlos Longinidis/Cedefop, aufzuheben;
- die Entscheidung der Direktorin des Cedefop vom 30. November 2005, mit der der am 4. März 2003 auf unbestimmte Dauer geschlossene Arbeitsvertrag des Rechtsmittelführers gekündigt wurde, und alle sonstigen damit zusammenhängenden Handlungen der Verwaltung aufzuheben;
- die Entscheidung der Direktorin des Cedefop vom 11. November 2005, mit der die Zusammensetzung des Beschwerdeausschusses des Cedefop geändert wurde, und alle sonstigen damit zusammenhängenden Handlungen der Verwaltung aufzuheben;
- die Entscheidung des Beschwerdeausschusses des Cedefop vom 24. Mai 2006, mit der die Beschwerde des Rechtsmit-

telführers vom 28. Februar 2006 zurückgewiesen wurde, und alle sonstigen damit zusammenhängenden Handlungen der Verwaltung aufzuheben;

- seiner Klage vom 19. Juni 2006 stattzugeben;
- dem Cedefop die Kosten des ersten Rechtszugs und des Rechtsmittels aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Mit seiner Klage hatte der Rechtsmittelführer u. a. beantragt, die Entscheidung der Leitung des Cedefop aufzuheben, mit der sein auf unbestimmte Dauer geschlossener Arbeitsvertrag gekündigt wurde. Diese Klage wurde mit Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 24. April 2008 abgewiesen.

Der Rechtsmittelführer macht geltend, dass das angefochtene Urteil unter Missachtung der für die Beweisführung geltenden Regeln ergangen sei, da es auf nicht nachgewiesene Tatsachen gestützt sei. So habe das Gericht für den öffentlichen Dienst bei der Prüfung des Vorbringens des Rechtsmittelgegners, die Gründe für die Entlassung seien dem Rechtsmittelführer in dem Gespräch vom 23. November 2005 mündlich mitgeteilt worden, rechtsfehlerhaft den Beweisgegenstand geändert.

Darüber hinaus sei das angefochtene Urteil nicht hinreichend begründet. Das Gericht für den öffentlichen Dienst habe seine Würdigung, dass das Cedefop den Rechtsmittelführer angemessen und ausreichend über die Gründe seiner Entlassung informiert habe, nicht hinreichend begründet und nicht sämtliche Tatsachen spezifiziert, die zur Entlassung des Rechtsmittelführers geführt haben sollten.

Schließlich trägt der Rechtsmittelführer vor, der Beschwerdeausschuss des Cedefop habe über seine Beschwerde vom 28. Februar 2006 gegen die Entlassungsentscheidung nicht objektiv und unparteiisch entschieden.

Klage, eingereicht am 24. Juli 2008 — BASF Plant Science u. a./Kommission

(Rechtssache T-293/08)

(2008/C 272/55)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: BASF Plant Science GmbH (Ludwigshafen, Deutschland), Plant Science Sweden AB (Svalöv, Schweden), Amylogene HB (Svalöv, Schweden) und BASF Plant Science Holding GmbH (Ludwigshafen, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte D. Waelbroeck und U. Zinsmeister sowie D. Slater, Solicitor)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Anträge

Die Kläger beantragen,

- die Klage für zulässig und für begründet zu erklären;
- festzustellen, dass die Kommission dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 18 der Richtlinie 2001/18/EG vom 12. März 2001 und Art. 5 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 verstoßen hat, dass sie nicht die nach diesen Artikeln erforderlichen Maßnahmen getroffen hat und es unterlassen hat, die Amflora-Entscheidung zu treffen;
- hilfsweise, die den Klägern mit Schreiben vom 19. Mai 2008 bekannt gegebene Entscheidung der Kommission vom 14. Mai 2008 aufzuheben, der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) einen Auftrag „für ein konsolidiertes Gutachten über den Gebrauch von antibiotikaresistenten Markergenen (ARM), die als Markierungsgene in gentechnisch veränderten Pflanzen benutzt werden“ zu erteilen und das zur Amflora-Entscheidung führende Verfahren auszusetzen;
- die beantragten prozessleitenden Maßnahmen zu erlassen;
- der Beklagten sämtliche in diesem Verfahren angefallenen Kosten und Auslagen aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Kläger tragen vor, dass die Kommission ihre Verpflichtungen aus Art. 18 Abs. 1 der Richtlinie 2001/18/EG⁽¹⁾ und Art. 5 Abs. 6 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates (Komitologie-Beschluss)⁽²⁾ missachtet habe, als sie es unterlassen habe, eine Entscheidung über den Antrag zur Genehmigung für das Inverkehrbringen einer genetisch veränderten Kartoffel für industrielle Zwecke („Amflora-Kartoffel“) gemäß der Richtlinie 2001/18/EG zu erlassen, und es somit im Sinne von Art. 232 EG unterlassen habe, einen Beschluss zu fassen.

Die Verpflichtung der Kommission zum Erlass dieser Entscheidung innerhalb des von der Richtlinie 2001/18/EG vorgesehenen Zeitraums werde darüber hinaus durch zahlreiche Umstände bestätigt, und zwar a) die Notwendigkeit der Wahrung des institutionellen Gleichgewichts, b) die nähere Prüfung der Rechtsgrundlage des Auftrags der Kommission, und c) allgemeine Grundsätze des Gemeinschaftsrechts.

Sollte das Gericht feststellen, dass das Schreiben der Kommission vom 19. Mai 2008 den Standpunkt der Kommission festlege und die Untätigkeitsklage daher unzulässig sei, beantragen die Kläger hilfsweise die Aufhebung der Entscheidung der Kommission vom 14. Mai 2008, der EFSA einen Auftrag für ein konsolidiertes Gutachten zu erteilen, und der Aussetzung des Verfahrens bis zu einer fünften wissenschaftlichen Bewertung, die zur Annahme der angefochtenen Entscheidung geführt habe.

Die Kommission habe durch den Erlass der angefochtenen Entscheidung und der damit verbundenen weiteren Verzögerung der Amflora-Entscheidung Art. 18 Abs. 1 der Richtlinie 2001/18 und Art. 5 Abs. 6 Unterabs. 3 des Komitologie-Beschlusses, wonach die Amflora-Entscheidung innerhalb von 120 Tagen nach dem Beginn des Gemeinschaftsverfahrens hätte

angenommen werden müssen, sowie die fundamentalen Grundsätze des Gemeinschaftsrechts der Verhältnismäßigkeit, der ordnungsgemäßen Verwaltung, des Vertrauensschutzes und der Nichtdiskriminierung verletzt.

⁽¹⁾ Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. März 2001 über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt und zur Aufhebung der Richtlinie 90/220/EWG des Rates (ABl. C 106, S. 1).

⁽²⁾ Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse (ABl. C 184, S. 23).

Klage, eingereicht am 1. August 2008 — Elf Aquitaine/Kommission

(Rechtssache T-299/08)

(2008/C 272/56)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Elf Aquitaine SA (Courbevoie, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte E. Morgan de Rivery und S. Thibault-Liger)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung C(2008) 2626 final der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 11. Juni 2008, soweit sie Elf Aquitaine betrifft, auf der Grundlage von Art. 230 EG für nichtig zu erklären;
- hilfsweise,
 - die durch Art. 2 Buchst. c der Entscheidung C(2008) 2626 final der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 11. Juni 2008 gegen Arkema France SA und Elf Aquitaine als Gesamtschuldnerinnen auf der Grundlage von Art. 229 EG verhängte Geldbuße in Höhe von 22 700 000 Euro für nichtig zu erklären oder den Betrag herabzusetzen;
 - die durch Art. 2 Buchst. e der Entscheidung C(2008) 2626 final der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 11. Juni 2008 gegen Elf Aquitaine auf der Grundlage von Art. 229 EG verhängte Geldbuße in Höhe von 15 890 000 Euro für nichtig zu erklären oder den Betrag herabzusetzen;
- jedenfalls der Kommission der Europäischen Gemeinschaften die gesamten Kosten aufzuerlegen.